
BEKANNTMACHUNG DER WAHLBEHÖRDE STADT ERKNER ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN

für die Wahl zum:r Bürgermeister:in am 22. Februar 2026

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl zum:r Bürgermeister:in Stadt Erkner wird in der Zeit vom **2. Februar bis 6. Februar 2026** während der Sprechzeiten des Bürgerbüros:

Montag und Freitag	09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Erkner (Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner)** für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürgerinnen und Bürger während des genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31. Januar 2026** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält oder keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, soll schriftlich oder zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person





spätestens bis zum **6. Februar 2026** bei der Stadtverwaltung Erkner (Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner) Einspruch einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) der Stadt Erkner oder durch Briefwahl teilnehmen.
4. Erteilung von Wahlscheinen
 - 4.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - 4.1.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.1.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
 - b. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
 - c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein mit Briefwahlunterlagen nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15:00 Uhr am Wahltag (22. Februar 2026) ein neuer Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erteilt werden.

- 4.2. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen ab dem **20. Dezember 2025** bis zum **20. Februar 2026, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen kann schriftlich / persönlich bei der Stadtverwaltung Erkner (Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner) per E-Mail: wahlen@erkner.de oder vom 12. Januar 2026 bis 11. Februar 2026 per Online-Antrag auf www.erkner.de unter Angabe des Familiennamens, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (22. Februar 2026) gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.1.2, Buchstabe a bis c, angegebenen Gründen





einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (22. Februar 2026) stellen.

Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eingeschränkte wahlberechtigte Personen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

5. **Frühestens ab dem 11. Januar 2026** erhalten die Wahlberechtigten auf Antrag einen Wahlschein, mit dem **weißen** Wahlschein erhält der Wahlberechtigte sofern nicht anders gewünscht

- einen amtlichen **Stimmzettel** des Wahlkreises,
- einen amtlichen **grauen Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der amtliche **Stimmzettel** wird in den **grauen Stimmzettelumschlag** eingelegt und verschlossen. Dieser graue Stimmzettelumschlag wird mit dem weißen Wahlschein in den **hellroten Wahlbriefumschlag** gelegt und gleichfalls verschlossen. Dieser hellrote Wahlbriefumschlag muss so rechtzeitig an die Stelle, die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegeben ist, übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Erkner, den 08. Dezember 2025

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

